

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS BERGEN UND ABSCHLEPPEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, FAHRZEUGEN UND ANHÄNGERN, DAS VERWAHREN DER LADUNGEN SOWIE DIE GEWÄHRUNG VON PANNENHILFE (ABAB)

Dietrich GmbH, An der Siegtalbrücke 16, 57080 Siegen



A Auftragserteilung

Der Auftraggeber erteilt den Auftrag unter Zugrundelegung deutschen Rechts durch Unterzeichnung eines Auftragssscheines, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles machen dies unmöglich. Auf dem Auftragssschein sind die Bedingungen aufgeführt, die für die Berechnung des Auftrags maßgeblich sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so ist er über sein Widerrufsrecht zu belehren. Dieser hat sein ausdrückliches Einverständnis zu erklären, wenn wir als Auftragnehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Auftragsdurchführung beginnen. Mit der vollständigen Vertragserfüllung erlischt das Widerrufsrecht. Dem Auftraggeber ist eine Durchsicht des Auftragssscheins auszuhändigen und Einblick in die Preisliste zu gewähren.

B Durchführung des Auftrages

1. Der Auftraggeber hat uns bzw. unserem Beauftragten alle Fragen nach den für die Durchführung des Auftrags wichtigen Umständen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen. Wir haben den Auftrag nach den Regeln der modernen Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeugen und Geräte auf für den Auftraggeber kostengünstigstem Wege auszuführen.
2. Hat der Auftraggeber keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, so haben wir das Auftragsobjekt auf unserem Betriebsgelände zu verwahren oder auf einem dem Unfall oder Pannort nahegelegenen Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im Übrigen unverzüglich Anordnung über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen.
3. Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers zu unserem Betriebsgelände gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahren wir den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers.
4. Kann ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil das Auftragsobjekt bereits auf andere Weise entfernt wurde, so haben wir einen Anspruch auf Ersatz unserer Aufwendungen. Kann der Auftrag infolge eines Verschuldens des Auftraggebers nicht ausgeführt werden, so steht uns das volle Entgelt zu.

C Berechnung des Auftragsentgelts

1. Das Auftragsentgelt wird anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von den Preislisten sind nur bei Vorliegen einer Sondervereinbarung wirksam.
2. Die Einsatzzeit beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug unsere Betriebsstätte mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrags verlässt. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz an der Betriebsstätte bereit ist. Die Einsatzzeit wird nach Zeitstunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird voll bezahlt. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.
3. Im Falle nicht im Einzelnen geregelter Auftragsentgelte gelten die Preise, die in der letzten erhobenen Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) als branchenüblich ermittelt wurden.

D Zahlung

1. Das Auftragsentgelt ist nach Durchführung des Auftrags und nach Vorlage einer Rechnung, in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag als Anzahlung zu verlangen. Bei ausländischen Fahrzeugen sind wir berechtigt, die Vorauszahlung des Werklohns zu verlangen.
2. Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder durch ein anderes, von uns vorgegebenes Zahlungsmittel zu leisten.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Uns steht ab Fälligkeit ein Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB Verbrauchern gegenüber und gewerblichen Kunden gegenüber gem. § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB zu.

E Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

1. Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Auftragsgegenstandes ein vereinbartes Pfandrecht gemäß §§ 1204 ff. BGB zu. Wird das fällige Auftragsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt, sind wir aufgrund unseres Pfandrechts berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu einem unserer Betriebsgelände zu bringen und zu verwahren.
2. Befindet sich der Auftraggeber länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Auftragsentgelts oder von Verwahrungskosten in Verzug, sind wir zum Pfandverkauf berechtigt. Wollen wir von diesem Recht Gebrauch machen, genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine per Einschreiben versandte Benachrichtigung an die letzte, uns bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine etwa neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.
3. Außerdem steht uns für den Fall, dass das fällige Arbeitsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt oder das Entgelt für die Verwahrung des Auftragsgegenstandes nicht bezahlt wird, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zu. Machen wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so sind auch die weiteren Kosten von Unterstellung und Verwahrung zu zahlen.

F Haftung

1. Wir haften dem Auftraggeber auf Ersatz eines ihm bei der Durchführung des Auftrags zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die wir bzw. unser Beauftragter trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Haftung beschränkt sich – ausgenommen in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag von insgesamt € 500.000,00. Unser Haftung richtet sich nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB), soweit diese ABAB nicht ein anderes vorsehen.
2. Für den Fall unserer Haftung nach den §§ 407 ff. HGB ist diese begrenzt auf einen Höchstbetrag von zwei Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder verlorenen Gutes. Soweit wir für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haften, ist die Haftung auf den einfachen Betrag der Fracht begrenzt; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Für Sach- und Personenschäden, die nicht durch Verlust bzw. Beschädigung des Frachtgutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haften wir nicht; dies gilt nicht, soweit solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere Mitarbeiter oder die Personen, derer wir uns bei der Durchführung des Auftrags bedient haben, herbeigeführt worden sind.
3. Wir haben etwaige Schäden und Verluste von Auftragsobjekten und -gegenständen, die sich in unserer Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Ist zur Erreichung des Auftragserfolges die Verursachung eines dem Auftragserfolg angemessener Schaden am Auftragsgegenstand oder an Rechtsgütern Dritter notwendig, stellt der Auftraggeber uns von diesbezüglicher Schadensersatzpflicht frei. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn der Schaden nicht oder nur durch Anwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden am Auftragsgegenstand sowie an beförderten oder verwahrten Gütern, die durch eine bestehende Versicherung (insbesondere Kasko-, Transport- oder sonstige Sachversicherung) gedeckt sind oder gedeckt wären, unverzüglich gegenüber dem eigenen jeweiligen Versicherer anzuzeigen und dort geltend zu machen. Soweit ein Schaden durch eine solche Versicherung reguliert wird oder bei ordnungsgemäßer Schadenmeldung und Einhaltung der Versicherungsbedingungen reguliert worden wäre, beschränkt sich unsere Haftung auf die dem Auftraggeber verbleibenden und nachweisbaren Nachteile, insbesondere eine vereinbarte Selbstbeteiligung sowie nachweisbare Prämienmehrbelastungen. Wird eine Versicherungsleistung ganz oder teilweise nicht erbracht und

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS BERGEN UND ABSCHLEPPEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, FAHRZEUGEN UND ANHÄNGERN, DAS VERWAHREN DER LADUNGEN SOWIE DIE GEWÄHRUNG VON PANNENHILFE (ABAB)

Dietrich GmbH, An der Siegtalbrücke 16, 57080 Siegen



beruht dies auf Umständen aus dem Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftraggebers, insbesondere auf einer Verletzung von Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer, einer unterlassenen oder verspäteten Schadenmeldung oder unzutreffenden Angaben, haften wir nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer Schadenabwicklung durch die Versicherung als Belastung beim Auftraggeber verblieben wäre. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

G Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche aus dem Auftrag ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt der gesetzlich festgelegte Gerichtsstand.

H Außergerichtliche Streitschlichtung

1. Wir sind weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungs-verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
2. Es besteht gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 die Möglichkeit einer Streitschlichtung über eine Online-Plattform, die über folgenden Internetadresse erreicht werden kann: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.